

6. 1. Konnten nach Sächsischem Landrecht die Gerichte zur Entscheidung der Frage angerufen werden, ob ein Kind aus Ehebruch erzeugt und deshalb von der Legitimation durch nachfolgende Ehe ausgeschlossen war?

2. Wen traf in solchen Fällen die Beweislast dafür, daß der Erzeuger des Kindes zur Zeit der Erzeugung mit einer anderen Frau verheiratet gewesen war?

Sächsisches Landrecht Art. 331, 333, 335, 342.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1939 i. S. Graf von Sch. (Bekl.)
w. die Kinder des Fchr. von G. (Kl.). IV 243/37.

I. Landgericht Bautzen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Jahre 1795 haben die Töchter des 1794 verstorbenen Reichsgrafen Andreas von R., nämlich Henriette verheiratete Gräfin von Sch. und Maria Anna verheiratete Gräfin von W., sich über den Nachlaß ihres Vaters in der Weise auseinandergesetzt, daß die Gräfin von Sch. der Gräfin von W. den Pflichtteil gewährte, indem sie ihr mehrere Güter überließ und für sich und ihre Abkömmlinge die Verpflichtung übernahm, eine jährliche Rente von 3000 Gulden zu zahlen; diese Rente sollte nach dem Ableben der Gräfin von W. und ihres Gemahls „an die aus deren Ehe nachzulassende männliche und weibliche Descendenz“ weitergezahlt werden und erst mit dem Aussterben der gräflich W.schen Nachkommen erlöschen. Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde die Rente in Mark gezahlt, und zwar im Betrage von 5143 M. jährlich. Seit 1901 galt der Vater der jetzigen Kläger als rentenbezugsberechtigter gräflich W.scher Nachkomme. Im Jahre 1923 wurde die Rentenzahlung infolge der Geldentwertung eingestellt. Der Vater der Kläger, an dessen Stelle

infolge seines Todes im Revisionsverfahren seine 5 Kinder getreten sind, hat mit der Klage von dem Beklagten Aufwertung der Rente beansprucht. Das Landgericht hat den Beklagten zur Aufwertung auf den vollen Goldwert der Rente verurteilt. Im zweiten Rechtszuge hat der Beklagte die Berechtigung des Vaters der Kläger zum Bezug der Rente überhaupt bestritten, und zwar mit der Begründung, daß dem Vater der Kläger die Eigenschaft eines gräflich W.schen Nachkommen nicht zukomme. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand für ungerechtfertigt erklärt und den Beklagten zur Aufwertung der Rente in Höhe von 60 v. H. des Nennwertes verurteilt. Die von beiden Parteien eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die nach dem Vertrage vom Jahre 1795 an die männliche und weibliche Nachkommenschaft der Gräfin von W. zu zahlende Rente ist nach dem Tode der Gräfin Maria Anna von W. und ihres Ehemannes an deren Sohn, den Grafen Maximilian von W. gezahlt worden. Graf Maximilian von W. war verheiratet mit Stephanie von W., die bald nach der Heirat in Geisteskrankheit verfallen ist und sich dann bis zu ihrem am 25. November 1848 erfolgten Tod in einer Anstalt befunden hat. Am 26. Februar 1844 hat die ledige Amalie L. in G. eine Tochter geboren, die den Namen Emma erhalten hat; am 8. Dezember 1844 hat Graf Maximilian von W. vor dem katholischen Pfarramt in G. erklärt, daß er der Vater des Kindes Emma sei. Am 30. September 1847 haben Graf Maximilian von W. und Amalie L. in einer notariellen Urkunde die Erklärung abgegeben, daß am 26. Februar 1844 geborene Kind namens Emma als ihr gemeinschaftliches Kind anzuerkennen und zu wollen, „daß das Kind durch die heute noch zwischen beiden zu schließende Ehe alle Rechte eines ehelich geborenen Kindes erhalte“. Am gleichen Tage hat zwischen dem Grafen Maximilian von W., der im Juli 1847 zur evangelischen Kirche übergetreten war, und der Amalie L. vor dem evangelischen Pfarramt in B. die Trauung stattgefunden. Am 24. Februar 1851 hat dann in der katholischen Kirche zu N. nochmals eine kirchliche Einsegnung nach katholischem Brauch stattgefunden. Die Tochter Emma ist das einzige Kind der Ehegatten geblieben. Sie hat im Jahre 1860 den Freiherrn Ludwig von G. geheiratet. Aus dieser Ehe ist der Vater der Kläger hervorgegangen.

Von diesem, durch Urkunden belegten und zwischen den Parteien nicht mehr streitigen Sachverhalt geht das Berufungsgericht aus; es wendet darauf die Vorschriften des damals in Baden geltenden Badischen Landrechts an, das mit ganz geringfügigen Zusätzen und Änderungen sich als eine wörtliche Übersetzung des französischen Code Civil darstellt. Art. 331 des Badischen Landrechts lautet: „Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, werden durch eine nachfolgende Ehe ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zusammen vor der Heirat sie anerkannt haben“. Nach Art. 333 genießen Kinder, welche durch nachfolgende Ehe ehelich werden, gleiche Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren. Der Beklagte hat sich auf diese Vorschriften des Badischen Landrechts berufen, indem er geltend gemacht hat, danach habe Emma L., die Großmutter der jetzigen Kläger, durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern nicht ehelich werden können; denn zur Zeit, als Emma L. gezeugt worden sei, habe die Ehe des Grafen Maximilian von W. mit seiner geisteskranken Ehefrau Stephanie geborenen von W. noch bestanden, da diese erst am 25. November 1848 verstorben sei; Emma L. sei daher als ein „aus einem Ehebruch gezeugtes Kind“ anzusehen gewesen, das durch die nachfolgende Ehe nicht habe legitimiert werden können. Diesem Einwand des Beklagten begegnet das Berufungsgericht mit der Feststellung, daß die Ehe des Grafen Maximilian von W. mit der Stephanie von W. nicht bis zu deren Tode bestanden habe, sondern daß diese Ehe bereits vorher geschieden gewesen sei. Diese Feststellung stützt es darauf, daß Graf Maximilian von W. am 30. September 1847 vor dem evangelischen Pfarrer in B. die neue Ehe mit Amalie L. eingegangen ist; daß also jedenfalls zu diesem Zeitpunkt — September 1847 — seine frühere Ehe bereits geschieden gewesen sein müsse, da man nicht annehmen könne, daß sich der Graf damals der Doppelhehe schuldig gemacht habe. Das Berufungsgericht fährt fort, daß sich allerdings der Zeitpunkt, zu dem die frühere Ehe geschieden worden ist, nicht habe feststellen lassen; daß insbesondere nicht aufzuklären sei, ob die frühere Ehe des Grafen Maximilian schon zur Zeit der Zeugung der Emma L., also im Frühjahr oder Sommer 1843, geschieden war. Im Anschluß daran stellt dann das Berufungsgericht den Satz auf, daß die Beweislast dafür, daß zu jener Zeit die frühere Ehe noch bestanden habe, daß also Emma L. ein aus einem Ehebruch ge-

zeugtes — „ehewidriges“ — Kind sei, den Beklagten treffe. Dazu führt das Berufungsgericht folgendes aus: Nach Art. 342 des Badischen Landrechts dürfe ein „ehewidriges“ Kind zu einer Kindschftsansprache gegen Vater oder Mutter nicht zugelassen werden; der Gesetzgeber habe aus öffentlichen Rücksichten nicht gewollt, daß die ehewidrige Abstammung dargelegt werde; nur in besonderen Fällen sei eine gerichtliche Feststellung der ehebrevcherischen oder blutschänderischen Abstammung überhaupt möglich. Der Beklagte — damit schließt das Berufungsgericht seine Ausführungen zu diesem Punkt ab — habe aber nichts dargetan, was eine gerichtliche Feststellung der ehewidrigen Abstammung der Emma L. rechtfertigen würde; die Tatsache, daß über die Scheidung der früheren Ehe des Grafen Maximilian von W. nichts zu ermitteln sei, gehe daher zu Lasten des Beklagten.

Die Revision des Beklagten rügt, es sei rechtsirrig, daß das Berufungsgericht dem Beklagten die Beweislast auferlegt habe. Ferner erhebt sie aber auch den Einwand, es seien eine Reihe von Tatsachen und Gesichtspunkten, die der Beklagte vorgebracht habe, vom Berufungsgericht bei der Beweismwürdigung nicht berücksichtigt worden. Beiden Revisionsangriffen muß der Erfolg versagt bleiben. Um die Frage der Beweislast richtig würdigen zu können, bedarf es zunächst eines näheren Eingehens auf die einschlägigen Vorschriften des Badischen Landrechts. Das Badische Landrecht kennt nur eine Art der Legitimation unehelicher Kinder, nämlich die Legitimation durch nachfolgende Ehe. Nach Art. 331 des Badischen Landrechts wurde ein uneheliches Kind, das nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt war, dadurch ehelich gemacht, daß seine Eltern später die Ehe miteinander schlossen. Voraussetzung war nach Art. 331, daß das Kind von beiden Elternteilen vor der Heirat, spätestens aber in der Heiratsurkunde selbst anerkannt worden war. Ein Kind, das aus Blutschande oder Ehebruch gezeugt war, durfte nach Art. 335 nicht anerkannt werden; das war der Grund, weswegen nach Art. 331 auch seine Legitimation nicht möglich war. Als aus Ehebruch gezeugt war ein Kind anzusehen, wenn der Vater oder die Mutter oder beide im Zeitpunkt der Empfängnis des Kindes anderweit verheiratet waren. Eine Kindschftsanerkennung, die das Zugeständnis eines solchen ehebrevcherischen Verkehrs in sich schloß, war nichtig; sie wurde als überhaupt nicht abgegeben angesehen. Der Gesetzgeber habe — so wird

in Schrifttum und Rechtssprechung zum Badischen Landrecht vielfach hervorgehoben — soweit als irgend möglich das Uergerniß vermeiden wollen, das durch die Aufdeckung solcher ehebrecherischer Verhältnisse hervorgerufen werde; deshalb habe er nicht nur die freiwillige Anerkennung (Art. 335), sondern auch die Klage auf Feststellung eines solchen Kindtschaftsverhältnisses („Kindtschaftsansprache“ Art. 342) in allen den Fällen verboten, in denen damit gleichzeitig festgestellt werden würde, daß ein solches ehebrecherisches Verhältnis bestanden hat.

(Baurittel Handbuch des Badischen Bürgerlichen Rechts 1838 S. 716 flg.; Behaghel Das Badische Bürgerliche Recht 1869 S. 177 flg.; Platenius Grundriß des Badischen Landrechts 1896 S. 88 flg.; Barazetti Das Eltern- und Kindesrecht nach dem Code Napoléon und dem Badischen Landrecht 1896 S. 197 flg. und 366 flg.; Annalen der Badischen Gerichte Bd. 30 S. 82, Bd. 32 S. 162; Zachariä-Dreyer Handbuch des Französischen Civilrechts 7. Aufl. S. 446 flg. und S. 522 flg.; Zachariä-Crome Handbuch des Französischen Civilrechts 8. Aufl. S. 463 flg. und S. 536 flg.)

Die Anerkennung eines Mannes, der Vater eines unehelichen Kindes zu sein, konnte also nach Badischem Landrecht keine rechtliche Beachtung beanspruchen, wenn feststand, daß der Mann zu der Zeit, in der das Kind empfangen worden war, mit einer anderen Frau verheiratet gewesen war. Ob dies der Fall war, ergab sich in aller Regel ohne weiteres aus den bürgerlichen Standesurkunden, die nach dem Vorbild des französischen Code Civil durch Art. 34 flg. des Badischen Landrechts eingeführt waren. Wie es zu halten sei, wenn ausnahmsweise der Tag der Geburt des Kindes oder der Tag der Auflösung der früheren Ehe des Mannes mit einer anderen Frau infolge Fehlens der entsprechenden Standesregisterurkunden nicht mit Sicherheit festzustellen war, mit dieser Frage hat sich die Rechtssprechung der französischen Gerichte schon frühzeitig und wiederholt beschäftigt. Die Frage ist stets, auch vom Kassationshof in Paris, dahin entschieden worden, daß, wenn die erforderlichen Standesregisterurkunden nicht vollständig zu beschaffen waren, die Beweislast demjenigen oblag, der gegenüber der Anerkennungserklärung, die die Eltern eines Kindes vor oder bei ihrer Heirat abgegeben hatten, behaupten wollte, daß das Kind zu einer Zeit erzeugt worden sei, als der Vater noch mit einer anderen Frau verheiratet war. Die

Begründung für diese Regelung der Beweislast haben die französischen Gerichte teils darin erblickt, daß die Anerkennungsurkunde der Eltern jedenfalls bis zum Beweis des Gegenteils die gesetzliche Vermutung begründe, daß es sich um kein „ehewidriges“ Kind handle, da die Eltern sonst das Kind ja gar nicht hätten anerkennen dürfen; teils darin, daß in Ermangelung vollständiger Standesregisterurkunden auch der „beständige Besitz“ der Stellung eines legitimierten Kindes (Art. 320 Code Civil gleichlautend mit Art. 320 des Badischen Landrechts) die Vermutung der Legitimität zu Gunsten des Kindes begründe (Dalloz Répertoire Pratique 1914 Bd. 6 S. 373; Dalloz Répertoire Alphanétique 1855 Bd. 35 S. 309 und S. 411; Fuzier-Herman Code annoté 1885 zu Art. 331 Nr. 19). Diese Rechtsprechung der französischen Gerichte kann bei völliger Gleichheit der in Frage stehenden Bestimmungen des badischen und französischen Rechts unbedenklich bei der Anwendung der Vorschriften des Badischen Landrechts herangezogen werden, wie das auch sonst von der badischen Rechtsprechung früher stets geschehen ist. Geht man von dieser wohlbegründeten Gerichtspraxis aus, so erweist sich die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach im vorliegenden Fall dem Beklagten die Beweislast dafür obliegt, daß zur Zeit der Erzeugung der Emma L., also im Frühjahr oder Sommer 1843, die Ehe des Grafen Maximilian von W. mit Stephanie von W. noch bestanden habe, als frei von Rechtsirrtum. Denn nicht nur liegt die notarielle Urkunde vom 30. September 1847 vor, in der beide Eltern Emma L. als ihr gemeinschaftliches Kind anerkennen und ihren Willen erklären, daß durch die am gleichen Tag von ihnen abzuschließende Ehe Emma L. alle Rechte eines ehelich geborenen Kindes haben solle, wodurch also bis zum Beweis des Gegenteils die gesetzliche Vermutung begründet wurde, daß Emma L. kein ehewidriges Kind war; sondern Emma L. befand sich außerdem seit der am 30. September 1847 erfolgten Heirat ihrer Eltern im dauernden und beständigen Besitz der Stellung einer legitimen Tochter des Grafen Maximilian von W., ein Besitzstand, der ihr bis zu ihrem im Jahre 1894 erfolgten Tode niemals streitig gemacht worden ist und der auch nach ihrem Tod ihrem Sohne gegenüber bis zum Jahre 1936, als sich der gegenwärtige Rechtsstreit bereits in der Berufungsinstanz befand, niemals bestritten worden ist.

Ebenso zutreffend wie die Auffassung, daß den Beklagten die

Beweislast dafür trifft, wenn er behaupten will, daß die frühere Ehe des Grafen Maximilian von W. im Frühjahr 1843 noch bestanden habe, ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß dieser Beweis vom Beklagten nicht erbracht sei. Die Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe bei seiner Beweistwürdigung wesentliche Gesichtspunkte übersehen, entbehrt der Berechtigung. So kann sicherlich der Umstand, daß Graf Maximilian von W. noch bis zum Jahre 1847 mit der Heirat der Amalie L. gewartet hat, nicht, wie die Revision meint, als Beweiszeichen dafür verwendet werden, daß im Jahre 1843 seine frühere Ehe wohl noch bestanden haben müsse. Ebensowenig kann die Angabe, der Graf W. sei zur Einholung des päpstlichen Dispenses nach Rom gereist, inzwischen sei die Emma L. zur Welt gekommen, irgendwie als Beweismittel in dieser Richtung verwertet werden. Etwas mehr Bedeutung kommt dem von der Revision hervorgehobenen Umstand zu, daß der katholische Graf von W. seine Ehe mit Amalie L. zunächst vor dem evangelischen Pfarrer geschlossen und erst, nachdem seine frühere Ehefrau Stephanie von W. im Jahre 1848 gestorben war, die Trauung vor dem katholischen Pfarrer wiederholt hat. Allein dieses Verhalten des Grafen von W. erscheint nicht so auffällig, wie die Revision meint, wenn man sich vergegenwärtigt, daß damals in Baden die Pfarrer bei der Eheschließung sowohl als Zivilstandsbeamte im Sinne der Art. 165 flg. des Badischen Landrechts als auch in ihrer geistlichen Eigenschaft tätig wurden (Waurittel Handbuch des Badischen Bürgerlichen Rechts 1838 S. 35/36 und S. 398 flg.). Es läßt sich sehr wohl annehmen, daß der evangelische Pfarrer bereit war, die Trauung vorzunehmen, wenn ihm die Scheidung der früheren Ehe nachgewiesen wurde, während der katholische Pfarrer die Trauung trotz nachgewiesener bürgerlicher Scheidung der Ehe aus Gründen des katholischen Kirchenrechts ablehnte. Diese Annahme liegt um so näher, als feststeht, daß Graf Maximilian von W., um die Trauung durch den evangelischen Pfarrer zu ermöglichen, zur evangelischen Kirche übergetreten ist, daß er aber später, nach dem Tode seiner früheren Ehefrau Stephanie von W., wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist und sich dann im Jahre 1851 noch einmal katholisch hat trauen lassen. Keinesfalls kann der Umstand, daß Graf Maximilian von W. sich zunächst evangelisch hat trauen lassen, einen Anhaltspunkt dafür bilden, daß die frühere Ehe des Grafen überhaupt nicht

geschieden gewesen sei. Für die vom Beklagten aufgestellte Annahme, auf die die Revision zurückkommt, der Graf von W. könne möglicherweise dem evangelischen Pfarrer im Jahre 1847 angegeben haben, seine Ehefrau Stephanie geborene von B. sei bereits tot, und der evangelische Pfarrer habe dieser Angabe des Grafen von W. vielleicht ohne weiteres Glauben geschenkt, liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte vor; das Berufungsgericht brauchte daher auf diese Andeutung des Beklagten auch nicht einzugehen. Schließlich meint die Revision noch, das Berufungsgericht habe auch dem auffallenden Umstande nicht genügend Rechnung getragen, daß es trotz aller Nachforschungen beim Pfarramt und beim erzbischöflichen Ordinariat nicht möglich gewesen sei, irgendeine urkundliche Eintragung über die Scheidung der früheren Ehe des Grafen von W. aufzufinden, während man alle übrigen Geburts-, Heirats- und sonstigen Urkunden habe beschaffen können. Aber diese Unauffindbarkeit der Scheidungsurkunde könnte vom Beklagten doch nur als Anzeichen dafür angeführt werden, daß überhaupt keine Scheidung der früheren Ehe erfolgt sei. Das erachtet aber das Berufungsgericht, wie schon gesagt, für ausgeschlossen, da sonst im Jahre 1847 der evangelische Geistliche nicht zur Wornahme einer neuen Trauung geschritten sein würde. Aus der Unauffindbarkeit als solcher kann dagegen der Beklagte niemals irgend etwas für die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse, insbesondere nicht die von ihm zu beweisende Tatsache herleiten, daß die frühere Ehe im Frühjahr 1843 zur Zeit der Zeugung der Emma L. noch nicht geschieden gewesen sei. Daß die Nachforschungen nach der Scheidungsurkunde bei den Pfarrämtern und beim erzbischöflichen Ordinariat zu keinem Erfolg geführt haben, erscheint dem erkennenden Senat übrigens auch deswegen nicht so überraschend, weil Baden damals schon längst dazu übergegangen war, die Ehescheidung und die Ungültigerklärung der Ehe den bürgerlichen Gerichten zu übertragen, wie die Art. 229 flg. und 180 flg. des Badischen Landrechts ergeben (Vaurittel Handbuch des Badischen Bürgerlichen Rechts 1838 S. 551 flg.).

(Folgen Ausführungen über die Höhe der Aufwertung. Die Aufwertung der Rente auf 60 v. H. ihres Nennwertes wird gebilligt.)